

## **Begründung der Änderung der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV)**

Mit der Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) wird durch Art. 1 ein neuer § 1 Abs. 4a eingefügt. Sachlich zuständige Behörde im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (CoronaEinreiseV) ist demnach das Gesundheitsamt.

Mit der CoronaEinreiseV wurden bundesweite Regelungen unter anderem für die Test- und Nachweispflichten von Einreisenden aus Risikogebieten festgelegt. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes und aus Gründen der Praktikabilität sollen in Baden-Württemberg, unter Beachtung der infektologischen Erfordernisse, für bestimmte Personengruppen Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreisen aus Hochinzidenzgebieten ermöglicht werden. Hierzu steht für Ausnahmen bei Einreisenden aus Hochinzidenzgebieten in § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV eine Öffnungsklausel für das Handeln der zuständigen Behörden zur Verfügung.

Sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV sollen die Gesundheitsämter sein. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht kann nur unter Abwägung des infektologischen Risikos hinsichtlich des Einreiselandes und des Einreisegrundes sowie der persönlichen Umstände getroffen werden. Eine solche Entscheidung kann nur auf der Grundlage der bei den Gesundheitsämtern vorhandenen fachlichen Expertise und unter Abwägung aller vorliegenden infektologischen Belange erfolgen.